

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches mit einer gemeinsamen Bereichsplanung und einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle (Integrierten Leitstelle)**

zwischen

**dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen,**

- im Folgenden „**Main-Kinzig-Kreis**“ oder „**MKK**“ genannt -

und

**der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau**

- im Folgenden „**Stadt Hanau**“ oder „**Stadt**“ genannt.

### **Präambel**

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 (im Folgenden „**Auskreisungsstichtag**“ genannt) den Status einer Kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren und die jeweils in Rede stehende Aufgabe auf einzelvertraglicher Grundlage (genehmigungspflichtige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) auch nach dem Auskreisungsstichtag durch den Main-Kinzig-Kreis wahrnehmen zu lassen. Die nachstehende Kooperationsvereinbarung betrifft den folgenden Aufgabenbereich:

Ab dem Auskreisungsstichtag (01.01.2026) bilden die Stadt und der Main-Kinzig-Kreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Integrierte Leitstelle). Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766 f.) sowie den §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602, 611). Der Zusammenschluss erfolgt gemäß der im HRDG genannten Verpflichtung der Zusammenarbeit der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte unter der Berücksichtigung des Gebots der Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.

## **§ 1**

### **Übertragung der Aufgaben nach dem HRDG (Rettungsdienstträgerschaft; Aufgabendelegation)**

- (1) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HRDG die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 HRDG die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, soweit in § 6 Abs. 3 HRDG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die der Stadt als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben.
- (3) Der Main-Kinzig-Kreis erfüllt diese übertragenen Aufgaben zusammen mit den dem Main-Kinzig-Kreis als Träger des Rettungsdienstes von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben nach dem HRDG auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als eigene Aufgaben. Main-Kinzig-Kreis und Stadt schließen sich damit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 HRDG zu einem gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Bereichsplanung und einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zusammen.
- (4) Dem Main-Kinzig-Kreis wird die Befugnis übertragen, Satzungen in Abstimmung mit der Stadt auch für deren Gebiet zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen dem Main-Kinzig-Kreis zu.

## **§ 2**

### **Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch den Main-Kinzig-Kreis; Rettungsdienst-Bereichsplanung**

- (1) Die Fortschreibung des Bereichsplanes gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, bedarf der Zustimmung der Stadt, soweit sie von der Fortschreibung betroffen ist.
- (2) Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich Rettungsdienst, die für die Stadt bedeutend sind, ist der Main-Kinzig-Kreis gegenüber der Stadt informations- und auskunftspflichtig.
- (3) Der Main-Kinzig-Kreis informiert die Stadt regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.

- (4) Der Rettungsdienstbereichsbeirat nach § 16 Abs. 2 HRDG wird um einen Vertreter der Stadt erweitert.

### **§ 3**

#### **Rettungsdienst-Leistungserbringung**

- (1) Nach § 5 Abs. 1 HRDG können die Landkreise und kreisfreien Städte den bodengebundenen Rettungsdienst ganz oder teilweise mit Eigenbetrieben oder Feuerwehren selbst durchführen. Für diesen Fall ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Main-Kinzig-Kreis zu treffen.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Beauftragungen Dritter mit rettungsdienstlichen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 und § 11 HRDG gelten unverändert für den Beauftragungszeitraum fort.

### **§ 4**

#### **Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle**

- (1) Die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises nimmt die Aufgaben als gemeinsame Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Main-Kinzig-Kreis wahr.
- (2) Sie trägt den Namen „Gemeinsame Zentrale Leitstelle Main-Kinzig-Hanau“ - nachfolgend „**Gemeinsame Zentrale Leitstelle**“ genannt.
- (3) Die Gemeinsame Zentrale Leitstelle ist dem Main-Kinzig-Kreis zugeordnet und wird von ihm im Sinne von § 1 betrieben. Der Main-Kinzig-Kreis gewährleistet die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach § 6 HRDG i. V. m. d. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettDGV HE) - Erster Teil - sowie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und § 54 HBKG.
- (4) Betriebssitz der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle ist im Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle**

- (1) Der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle obliegt insbesondere
- 1) die Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst und die Erteilung damit im Zusammenhang stehender Auskünfte,

- 2) die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), dem objekt-, lage- und ereignisbezogenen Einsatzplan oder den Sonderschutzplänen,
- 3) die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere die Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen, die Nachforderung von Einsatzkräften und -mitteln, die Vornahme von Benachrichtigungen, das Bereitstellen von Informationen und die fernmeldemäßige Führung von Einsatzkräften und -mitteln,
- 4) die unterstützende Funktion für die
  - a) Leitung der Gemeindefeuerwehr nach § 12 HBKG,
  - b) Gesamteinsatzleitung nach § 20 HBKG,
  - c) Technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 HBKG,
  - d) Katastrophenschutzbehörden nach § 25 HBKG und
  - e) Einsatzleitung Rettungsdienst nach § 7 HRDG.
- 5) die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Brand- und Katastrophenschutzdienststellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern sowie dem ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung und anderen Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle berührt ist,
- 6) das Führen eines Kapazitätsnachweises (z. B. IVENA) auf der Grundlage des Bettennachweises nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011,
- 7) die Lagemeldung bei besonderen Ereignissen und Schadensfällen an das in dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium eingerichtete Lagezentrum der Hessischen Landesregierung sowie an das Regierungspräsidium und die Leitfunkstelle,
- 8) die Einrichtung und der Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie anderer automatisierter Notrufsysteme (z. B. Hausnotruf),
- 9) die Auslösung der Warnung der Bevölkerung im örtlichen Zuständigkeitsbereich aufgrund einer Anweisung durch die Stellen nach Nr. 4,
- 10) die Entgegennahme und Weiterleitung von Hochwasserwarnmeldungen an die zuständigen Stellen nach § 53 des Hessischen Wassergesetzes,
- 11) die Entgegennahme amtlicher Warnungen über Wettererscheinungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des DWD-Gesetzes und die Vornahme von Benachrichtigungen an die in Nr. 4 genannten Stellen,

- 12) die Entgegennahme von Meldungen und die Benachrichtigung der Gefahrenabwehrbehörden nach § 85 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dringlichen Fällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
  - 13) die Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes,
  - 14) die Anordnung der Nutzung von Funkkanälen oder Gesprächsgruppen,
  - 15) die Zuteilung der Alarmierungsgruppen oder Rufkombinationen (Funkmeldeempfänger-Rufkombinationen - FME-Rufkombinationen, Funkmeldesystem-Kennungen - FMS-Kennung, Kennung oder Zuteilung der Kennung nach der Richtlinie für die operativ-taktische Adresse im Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben - OPTA-Kennung),
  - 16) die Veranlassung der Instandsetzung defekter Infrastruktur der Informations- und Kommunikationszentrale des Katastrophenschutzes oder Informations- und Kommunikationstechnische Infrastruktur (IuK-Infrastruktur) und
  - 17) der Betrieb des Servicepoints Digitalfunk mit mindestens einer Vollzeitstelle.
- (2) Sollen weitere Aufgaben übernommen werden, ist zuvor Einvernehmen in der Koordinierungsgruppe gemäß § 6 herzustellen.
  - (3) Bei den zuvor unter Absatz 1 genannten Aufgaben wird der Main-Kinzig-Kreis, soweit dies für die jeweilige Aufgabe relevant ist, die im gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration festgelegten Einsatzstichworte gemäß der jeweils aktuellen Fassung verwenden.

## **§ 6**

### **Koordinierungsgruppe der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle**

- (1) Zur Abstimmung fachlich-inhaltlicher Anforderungen an den Betrieb der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle (Qualifikation des Personals, Qualitätsmanagement, Datenpflege etc.), wird eine Koordinierungsgruppe eingerichtet. Die Koordinierungsgruppe soll mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt besetzt sein.
- (2) Neben den Dienst- und Fachvorgesetzten der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle sollen die Leitungen der Brandschutzdienststellen und Unteren Katastrophenschutzbehörden von Main-Kinzig-Kreis und Stadt oder von ihnen benannte entscheidungsbefugte Vertretungen benannt werden.

- (3) Die Koordinierungsgruppe ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Die Organisation obliegt dem Leiter der Leitstelle.

## **§ 7**

### **Personelle und technische Ausstattung der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle**

- (1) Die Gemeinsame Zentrale Leitstelle wird durch Personal des Main-Kinzig-Kreises besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Main-Kinzig-Kreis und Stadt Hanau (§ 15 HRDG). Zusätzlich ist eine Schichtführung oder eine Lagedienstführung vorzusehen.
- (2) Bei Sonderlagen mit außergewöhnlichen Spitzenbelastungen und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 HBKG (Informations- und Kommunikationszentrale) muss eine ausreichende Personalaufstockung dienstplanerisch möglich sein. Ergänzend kann auch qualifiziertes Personal der Stadt zum Einsatz kommen.
- (3) Die Anzahl der Einsatzleitplätze richtet sich nach dem Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Main-Kinzig-Kreis und Stadt Hanau (§ 15 HRDG) und den Vorgaben des Landes Hessen. Um die Betriebssicherheit der Grundlast jederzeit gewährleisten zu können, werden zusätzlich redundante Einsatzleitplätze in von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten in der Feuerwache 1 in Hanau eingerichtet. Den Betriebsverantwortlichen von Kreis und Stadt wird gegenseitig Zutritt gewährt.

## **§ 8**

### **Aufsicht**

- (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle obliegt dem Kreisausschuss des Kreises. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Gemeinsamen Zentralen Leitstelle obliegt der Leitung des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr des Main-Kinzig-Kreises. Diese ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt.
- (2) Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei rettungsdienstlichen Großschadensereignissen ist für die Gemeinsame Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden, der sich aus Fachkräften von Main-Kinzig-Kreis und Stadt zusammensetzt. Es gilt das HRDG mit seinen Rechtsverordnungen.

## **§ 9**

### **Kosten**

- (1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG (Rettungsdienst- und Leitstellenträgerschaft) entstehenden Kosten erhebt der Main-Kinzig-Kreis

Benutzungsgebühren und -entgelte nach § 1 Abs. 3. Die danach verbleibenden, nicht gedeckten Kosten werden von Main-Kinzig-Kreis und Stadt zu jeweils gleichen Teilen getragen.

- (2) Die anteiligen Kosten werden vom Main-Kinzig-Kreis der Stadt gegenüber jeweils zum 01.07. eines Jahres auf der Grundlage des Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) des laufenden Jahres geltend gemacht. Eine sich aus der Jahresrechnung ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung wird zum 01.07. des Folgejahres ausgeglichen.

## **§ 10 Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Auskreisungstichtag in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 11 Formerfordernisse**

Die Aufgabendelegation, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 11 KGG und nach Erteilung der Zustimmung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums und des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 HRDG von beiden Beteiligten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 12 Aufschiebende Bedingungen/Genehmigung der Aufsichtsbehörde**

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass diese Vereinbarung gem. § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung.
- (2) Den Beteiligten ist zudem bewusst, dass diese Vereinbarung gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 HRDG der Zustimmung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums und des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums bedarf. Sie steht deshalb zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Zustimmungen.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Die Vereinbarung steht deshalb unter der weiteren aufschiebenden Bedingung ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Diese Vereinbarung steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Grenzänderungsvertrag)“ zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis wirksam abgeschlossen wird und dass das Gesetz, wonach die Stadt Hanau zum Auskreisungsstichtag den Status einer Main-Kinzig-Kreisfreien Stadt erhält, erlassen wird.

### **§ 13 Sonstiges**

- (1) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses
- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

Gelnhausen, den 5.6.2025

Hanau, den 27.3.2025

Main-Kinzig-Kreis  
Der Main-Kinzig-Kreisausschuss

Stadt Hanau  
Der Magistrat

gez. Thorsten Stolz

gez. Claus Kaminsky

---

Thorsten Stolz  
Landrat

---

Claus Kaminsky  
Oberbürgermeister

gez. Andreas Hofmann

gez. Maximilian Bieri

---

Andreas Hofmann  
Erster Kreisbeigeordneter

---

Dr. Maximilian Bieri  
Bürgermeister



## **Genehmigung**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die am 15. Mai 2023, 17. Juli 2023 und 16. Dezember 2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau sowie am 14. Juli 2023 und 13. Dezember 2024 durch den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. März 2025 / 5. Juni 2025 über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches mit einer gemeinsamen Bereichsplanung und einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle (Integrierten Leitstelle) zur Delegation von Aufgaben der Stadt Hanau nach dem HRDG auf den Main-Kinzig-Kreis gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG.

**Darmstadt, den 25. August 2025**  
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**0029-1 16-03.k.17-00001#2025-00002**

---

**(Dienstsiegel)**

Prof. Dr. habil. Hilligardt  
Regierungspräsident